

SPIELGEMEINSCHAFTEN VON KAMPFMANNSCHAFTEN

1. Präambel

Aus wirtschaftlichen und sportlichen Gründen ist es zwei Vereinen grundsätzlich gestattet, Spielgemeinschaften zu bilden, wobei der Spielbetrieb der beteiligten Vereine aufrecht bleiben soll. Die den Vertrag schließenden Vereine dürfen nicht derselben Leistungsstufe angehören, sollen aber auch nicht mehr als 2 Leistungsstufen auseinander liegen (z.B. T-Mobile BL mit Red Zac 1. Division oder Regionalliga).

2. Bildung der Spielgemeinschaft

2.1. Die Spielgemeinschaft der vertragschließenden Vereine spielt in den jeweiligen Bewerben mit oder ohne Namensänderung. Die beiden Mannschaften der Spielgemeinschaft nehmen die Plätze der vertragschließenden Vereine in den Bewerben ein. Nimmt die für die niedrigere Leistungsstufe vorgesehene Mannschaft diesen Platz nicht ein, hat sie keinen Anspruch auf Einteilung in eine bestimmte Spielklasse. In einem solchen Fall bleibt dem Landesverband die Meisterschaftseinteilung überlassen.

2.2. Sollten die beteiligten Vereine nur mit einer Mannschaft an einem Bewerb teilnehmen, hat der Landesverband entsprechende Regelungen zu treffen.

3. Genehmigung der Spielgemeinschaft

Beide Vereine haben unter gleichzeitiger Vorlage des Vertrages über die Bildung der Spielgemeinschaft vor Beginn der Übertrittszeit bis spätestens 20. Juni bei ihrem Verbandsvorstand schriftlich um Genehmigung zur Bildung der Spielgemeinschaft anzusuchen.

Sind Vereine zweier Verbände betroffen, ist die Zustimmung der jeweiligen Verbandsvorstände erforderlich, deren Entscheidungen endgültig sind. Bei Nichtzustimmung eines beteiligten Verbandsvorstandes kann die Spielgemeinschaft nicht abgeschlossen werden.

4. Spielerwechsel und Spielberechtigung

Die Spielberechtigung der Spieler für die Spielgemeinschaft und der Spielerwechsel richten sich nach den geltenden Bestimmungen des ÖFB-Regulativs. Die Spieler sind nur für jene Mannschaften der Spielgemeinschaft spielberechtigt, für die sie gemeldet sind.

5. Dauer des Vertrages

Die Vertragsdauer ist im Vertrag festzuhalten und hat auf jeden Fall bis zum Ablauf eines Spieljahres zu gelten.

6. Auflösung der Spielgemeinschaft

Im Vertrag sind Bestimmungen über die Auflösung aufzunehmen, wobei neben dem gesicherten Ablauf der Meisterschaft auch die Zugehörigkeit der Spieler nach Beendigung der Spielgemeinschaft geregelt sein muß.

Die Klassenzugehörigkeit zur höheren Leistungsstufe geht auf jenen Verein über, der bei der Gründung der Spielgemeinschaft für die höhere Leistungsstufe teilnahmeberechtigt war. Dies gilt nur, wenn die Spielgemeinschaft nicht länger als drei Jahre bestanden hat. In diesem Fall bleiben die Vereine in den Leistungsstufen, in welchen sie zuletzt gespielt haben.

7. Haftung

Die Vertragspartner der Spielgemeinschaft haften für alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Verbänden und anderen Vereinen zur ungeteilten Hand.

SPIELGEMEINSCHAFTEN NACHWUCHS

Unter ÖFB Nachwuchsbestimmungen